

Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Ressorts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Konsultation des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026) vom 27. März 2026

Das MWIKE NRW begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026) und dankt auch im Namen der weiteren beteiligten Ressorts der Landesregierung für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Soweit nicht anders angegeben handelt es sich um fachliche Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend: MWIKE NRW). Darüber hinaus sind Positionierungen weiterer Ressorts der Landesregierung enthalten und entsprechend kenntlich gemacht, namentlich der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend STK NRW, zu §§ 3, 91, 104 und 193 TKG), des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend IM NRW, zu §§ 79 und 164 TKG), des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend MUNV, zu §§ 127 und 127a TKG) sowie des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend MLV NRW, zu § 157 TKG). Die Ressortsternnahmen spiegeln ausschließlich die fachlichen Positionen der jeweiligen Häuser zum vorliegenden Referentenentwurf wider.

Vorbemerkung

Nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund gemäß Art. 87f. GG im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

Auch wenn sowohl beim Glasfaserausbau als auch beim Ausbau der 5G-Mobilfunkversorgung in den vergangenen Jahren deutliche Fortschritte zu verzeichnen waren, bestehen nach wie vor Herausforderungen, wenn es um eine flächendeckende, zukunftsfähige Telekommunikationsversorgung in Deutschland geht:

Festnetz:

- Ende 2024 gab es in Deutschland 38,6 Mio. aktive Breitbandanschlüsse im Festnetz, davon 23,6 Mio. DSL-Anschlüsse, 8,5 Mio. HFC-Anschlüsse (TV-Koaxialkabel), 5,3 Mio. Glasfaseranschlüsse (FttH/FttB).¹

Mobilfunk:

- Die Flächenversorgung der einzelnen Mobilfunknetzbetreiber mit 5G-Mobilfunk liegt deutschlandweit zwischen 75,7% und 87,9 %, d.h. zwischen 12,1% und 24,3 % der Fläche

¹ Quelle: Bundesnetzagentur, Jahresbericht Telekommunikation 2024, S. 13

Deutschlands sind je nach Netz nicht mit 5G-Mobilfunk versorgt. Die 4G-Flächenversorgung in Deutschland liegt zwischen 88,6 % und 92,5 %, entsprechend sind hier zwischen 7,5 % und 11,4 % der Fläche je nach Netz unversorgt mit mobilen Breitbandverbindungen.²

- Die Versorgungsaufgaben aus der Frequenzverlängerung 2025 sind ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der flächendeckenden Versorgung in Deutschland. Zugleich erscheinen aber auch telekommunikationsgesetzliche Anpassungen geboten, um die normative Handlungsgrundlage der Bundesnetzagentur als unabhängiger Regulierungsbehörde mit Blick auf anstehende Frequenzvergabeentscheidungen hinsichtlich der Ziele und Instrumente der Frequenzregulierung zu stärken.

Angesichts der deutlichen Herausforderungen bei der Gewährleistung einer flächendeckenden Glasfaser- und Mobilfunkversorgung, der Stärkung des Wettbewerbs im Telekommunikationsmarkt und der notwendigen Ausbauintensivierungen wird der vorliegende Vorschlag als grundsätzlich geeignet bewertet, um die Rahmenbedingungen zielgerichtet vor dem Hintergrund der Herausforderungen weiterzuentwickeln.

Grundsätzlich positiv hervorzuheben sind aus Sicht des MWIKE NRW:

- Die nun zum EEG korrespondierende Formulierung des überragenden öffentlichen Interesses, die mehr Klarheit für die Genehmigungsbehörden schafft,
- die Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuchs,
- die Weiterentwicklung wegerechtlicher Bestimmungen,
- die Schärfung der rechtlichen Vorgaben zur Unterstützung des Ausbaus der Netzebene 4 (Inhaus-Ausbau) von Glasfasernetzen bis in die Wohneinheiten,
- die Konkretisierung der Rechtsgrundlagen für die Kupferabschaltung inklusive der Netzebene 4
- sowie die Verweissystematik auf die Gigabit-Infrastrukturverordnung.

Klarstellungen, die auf der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation basieren, z.B. im Bereich der Marktregulierung, der Zugangsverpflichtungen und der Kupfer-Glas-Migration sind zu begrüßen.

Änderungsbedarfe bestehen aus Sicht des MWIKE NRW insbesondere beim Nachweisverfahren der Fachkunde gegenüber Wegebausträgern, den gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherheit und Resilienz der Telekommunikationsnetze, den Zielen der Frequenzregulierung und der Präzisierung einzelner Maßgaben im Rahmen des Gigabit-Grundbuchs. Zudem werden klare gesetzliche Vorgaben als zwingend für eine erfolgreiche und möglichst zügige Kupfer-Glas-Migration angesehen.

Anmerkungen zu Teil 1: Allgemeine Vorschriften (§ 1 bis § 9 TKG)

- § 1: Die Anpassung des Wortlauts des im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbaus von Telekommunikationslinien an die Formulierung in § 2 EEG 2023 wird begrüßt als Klarstellung und zur Vereinheitlichung der normativen Grundlage für Abwägungsentscheidungen in den kommunalen Genehmigungsbehörden.
- § 3 Ziffer 5a: Aus Sicht der STK NRW bedarf es bereits keiner Legaldefinition. NRW sind keine Fälle bekannt, die in der näheren Vergangenheit nicht mit der zuständigen Landesstelle ins Benehmen gesetzt wurden, sofern Belange des Rundfunks betroffen waren. Hinsichtlich der Frage, wann rundfunkrechtliche Belange der Länder berührt sind, besteht so-

² Quelle: Mobilfunk-Monitoring der Bundesnetzagentur, Datenstand 31.12.2025: https://gigabitgrundbuch.bund.de/GIGA/DE/Downloads_Suche/aktuell/Auswertung_Bund_anbieterspezifisch.pdf?blob=publication-File&v=8

mit einer langjährigen geübten Praxis und ein gemeinsames Verständnis zwischen den beteiligten Behörden über die Reichweite des Begriffs. Eine Regelung ist nicht erforderlich. Die im Referentenentwurf vorgeschlagene neue Legaldefinition enthält darüber hinaus die Beschränkung, dass für das Benehmen lediglich die „gegenwärtige“ Nutzung, d.h. eine bereits vorhandene Nutzung von im Frequenzplan zugewiesenen Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk durch Rundfunkdienste im Zuständigkeitsbereich der Länder herangezogen werden soll. Dies schließt die Anwendung auf bereits medienrechtlich gemeldete, jedoch bisher noch nicht befriedigte Bedarfe aus. Daher ist die Beschränkung auf die Beeinträchtigung „einer gegenwärtigen Nutzung“ zu ergänzen: „der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen“. Die Worte „unmittelbar und konkret“ bieten keine weitergehende Rechtsklarheit im Hinblick auf die bereits gelebte Praxis und das gemeinsame Verständnis der beteiligten Behörden und sind zu streichen.

Anmerkungen zu Teil 2: Marktregulierung

Abschnitt 2: Zugangsregulierung (§ 20 bis § 30 TKG)

- Allgemeine Anmerkung: Das Bemühen, durch Präzisierung der Vorgaben des TKG im Bereich der Marktregulierung die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kupfer-Glas-Migration zu verbessern und unterstützende rechtliche Rahmenbedingungen zu gestalten, ist im Referentenentwurf erkennbar. Ebenso der Wille durch Änderungen insb. in den §§ 22a, 22b und 25 systemische und dem Ziel dienliche Verbesserungen zu erreichen. Hieraus erwächst die Herausforderung im weiteren Gesetzgebungsprozess, sowohl mit Blick auf Regulierungsgrundsätze (asymmetrische versus symmetrische Regulierung), Zugangsrechte, Transparenzvorschriften wie auch Klarstellungen der Instrumente der Regulierungsbehörde, im Falle von Anpassungen einzelner Vorgaben eine ausgewogene Anpassung korrespondierender Normen zu einem Migrations-, Ausbau- und wettbewerbsdienlichen Gesamtregime im Sinne von Art. 87f GG zu gestalten.
- § 22b Abs. 3 und 4: Beim „Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen“ sollten hinsichtlich der Auferlegung von Zugangsbedingungen durch die BNetzA, insbesondere mit Blick auf Entgelte, Individualentscheidungen durch Berücksichtigung von Risikofaktoren vermieden werden, um Bürokratieaufwand zu reduzieren.

Abschnitt 3: Sonstige Zugangsvorschriften für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (§ 31 bis § 34 TKG)

- Allgemeine Anmerkung: In anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist die Kupfer-Glas-Migration schon weiter fortgeschritten als in Deutschland. Das ist Indiz dafür, dass auch der derzeitige europarechtliche Rahmen des EKEK hier Gestaltungsspielräume beinhaltet, gleichwohl auch hier das Initiativrecht des marktbeherrschenden Unternehmens und dessen unternehmensstrategische Entscheidungen ein wesentlicher Faktor sind. In Deutschland ist aus hiesiger Sicht schnellstmöglich durch den Bund ein Konzept für die diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration vorzulegen und umzusetzen, welches auch die Interessen der Endkundinnen und Endkunden sowie der Glasfaser ausbauenden Unternehmen berücksichtigt.
- § 34 (6): Aus Sicht des MWIKE NRW sollte geprüft werden, ob im Zuge des TKG-Änderungsgesetzes 2026 die Möglichkeit besteht, europarechtskonform die Abschaltung von Kupfernetzen in den Gebieten vorzugeben, in denen aus öffentlichen Mitteln gefördert Glasfasernetze entstanden sind, wenn hier das öffentliche Interesse an einer Nutzung der neuen Infrastruktur vorrangig wäre vor dem privaten Interesse an dem Betrieb der bisherigen Kupferinfrastruktur.

Anmerkungen zu Teil 5: Informationen über Infrastruktur und Netzausbau, Gigabit-Grundbuch (§ 78 bis § 86 TKG)

- Allgemeine Anmerkung: Die Vorgaben zum Gigabit-Grundbuch schaffen eine wichtige und begrüßenswerte Transparenz in Bezug auf den Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus Sicht des MWIKE NRW sachgerecht. Einem geeigneten, mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik abgestimmten, Sicherheitskonzept kommt eine hohe Bedeutung zu.
- § 78 (1): Mit Blick auf die Sicherheit und Resilienz der Telekommunikationsversorgung in Deutschland fehlt jedoch eine Berechtigung, dass – ausschließlich für diese vorgenannten Zwecke – die Bundesnetzagentur berechtigt ist, in einem separaten und hochgesicherten System Informationen zum Vorhandensein wohnungsbezogener passiver TK-Infrastrukturen und aktiver Telekommunikationsanschlüsse zu erheben, um in Fällen von Netzausfällen wirksame Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Versorgung, ggf. auch durch alternative Netzbetreiber, ergreifen zu können. Eine entsprechende Erweiterung von § 78 (1) ist aus hiesiger Sicht zu prüfen.
- § 79: Aus Sicht des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) bergen zentrale Informationssammlungen im Internet die Gefahr der Begünstigung von Recherchen durch ausländische Nachrichtendienste oder kriminelle/terroristische Gruppierungen oder Einzeltäter. Vor dem Hintergrund der Wichtigkeit von Telekommunikationsanlagen für die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfähigkeit bestehen aus Sicht des IM NRW erhebliche Bedenken gegen das geplante Gigabit-Grundbuch. Informationen über die Standorte und Verbindungen des Digitalfunk BOS sind wegen der Bedeutung der Infrastruktur für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit besonderer Sensibilität zu behandeln und bis VS-GEHEIM eingestuft. Eine Veröffentlichung der Informationen ist insofern mit erheblichen Risiken verbunden, weil sich daraus Erkenntnisse für Angriffsziele gewinnen lassen, die die Sicherheit und Wehrhaftigkeit der Bundesrepublik Deutschland gefährden könnten. Die Aufnahme der Informationen obliegt nach § 79 Abs. 3 weiterhin der zentralen Informationsstelle des Bundes und erzeugt einerseits Aufwände im Rahmen der Pflicht zur Übermittlung, andererseits verlagert es die Entscheidung über sicherheitsempfindliche Informationen (§ 79 Abs. 3 Nr. 1). Gleichwohl werden nunmehr Teile einer Infrastruktur, die KRTIS betreffen, von den Verpflichtungen (der Meldung) ausgenommen (vgl. § 79 Abs. 3 letzter Satz). Es wird gebeten zu prüfen, ob die Stellen, die Informationen entsprechend § 79 Abs. 3 Nr. 1 melden müssen (z.B. zu Datennetzen der Polizei), ähnlich privilegiert werden können, wenn sie nicht unter den Anwendungsfall des letzten Absatzes fallen und insofern die Entscheidung vorverlagert werden kann.
- Zu § 79 (2) sowie § 80 (3) weist das MWIKE NRW darauf hin, dass Zuwendungsgeber ebenfalls häufig die Länder sind, z.B. bei der Gigabit-Richtlinie des Bundes (Gigabit-RL 2.0). Eine Klarstellung, dass nur ein Zuwendungsgeber – und dabei vorrangig der zentrale Projektträger des Bundes – die Daten liefern muss, ist aus hiesiger Sicht zwingend vorzunehmen, sowohl um eine einheitliche Datengrundlage zu gewährleisten als auch administrative Mehrfachaufwände zu vermeiden.
- § 83 (2): Nordrhein-Westfalen unterstützt den Ansatz und hat als erstes Bundesland im Rahmen eines Pilotprojektes der Bundesnetzagentur Daten zu Landesliegenschaften bereitgestellt.
- § 86: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass bei der Verordnungsermächtigung vorgesehen ist, eine Verordnung zum Gigabit-Grundbuch mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Anmerkungen zu Teil 6: Frequenzordnung (§ 87 bis § 107 TKG)

- Allgemeine Anmerkung: Aus Sicht des MWIKE NRW greifen die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Frequenzordnung zu kurz angesichts der nach wie vor bestehenden Herausforderungen bei der Mobilfunkversorgung. Um die normativen Handlungsgrundlagen und Befugnisse der Bundesnetzagentur als unabhängige Regulierungsbehörde transparent und sachdienlich klarzustellen werden folgende Änderungen als erforderlich betrachtet:
- § 87 (1): Hier ist es erforderlich, die Ziele der Frequenzregulierung um eine neue Ziffer 5 zu ergänzen, die die Sicherheit und Resilienz von Telekommunikationsnetzen als weiteres Regulierungsziel normiert und die Bundesnetzagentur ermächtigt, Maßgaben für die Sicherheit und Resilienz der Mobilfunknetze zu erlassen.
- § 87 (2) Nr. 1 Die ersatzlose Streichung der Jahreszahl 2026 ist kritisch zu sehen. Ohne Zieldatum greift der Satz aus hiesiger Sicht ggü. dem Auftrag aus Art. 87f. GG zu kurz. Hier sollte, in Einklang mit den politischen Zielen der Bundesregierung (Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse) wie auch den bestehenden Versorgungsaufgaben aus der Frequenzverlängerung 2025 zumindest die Jahreszahl 2030 aufgenommen werden.
- Darüber hinaus sind in § 87 (2) folgende Klarstellungen aufzunehmen:
 - Eine Maßgabe, dass Flächenversorgung mindestens unter Bezugnahme auf Ebene der Bundesländer festzulegen ist.
 - Eine Präzisierung, dass Versorgungsziele im nachgeordneten Straßennetz mindestens auf Ebene der Kreisstraßen zu erreichen sind.
 - Eine Maßgabe, dass eine flächendeckende Versorgung die Schließung aller weißen Flecken erfordert.
 - Eine Maßgabe, dass die Bundesnetzagentur berechtigt ist, einen Mobilfunkbasisdienst als flächendeckende Mindestversorgung auszuschreiben, die bundesweit durch einen oder mehrere Mobilfunkbetreiber zu erbringen ist (siehe auch: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1887.pdf> S. 24).
 - Eine Maßgabe, dass Versorgungsaufgaben auf Grundlage einer dezidiert an der Erfahrung der Nutzer*innen orientierten Datenbasis zu bemessen sind.
- § 91 (1): Aus Sicht der STK NRW ist die vorgeschlagene Korrektur zurückzuweisen: Bisher wird im Gesetzestext „erheblich“ verwendet. Jede unverhältnismäßige Beeinträchtigung ist erheblich, hingegen muss jedoch nicht jede erhebliche Beeinträchtigung unverhältnismäßig sein. Damit wird die absolute Anzahl der Nutzungsbeeinträchtigungen kleiner, die eine Prüfung im Rahmen einer Frequenzzuteilung erfordern. Dies wiederum schafft die Gefahr, dass eine wesentliche Zahl von Beeinträchtigungen nicht mehr einer Vorab-Kontrolle zugänglich ist. Im Rahmen der avisierten Güterabwägung der Bundeswehr, stationierter Streitkräfte oder Behörden sollten mögliche Nutzungsbeeinträchtigungen breiter berücksichtigt werden. Es sollte daher die bisherige Formulierung „erheblich“ beibehalten werden.
- § 100: In § 100 (1) sind aus Sicht des MWIKE NRW die Verbesserung der Versorgung gegenüber der Förderung des Wettbewerbs vorrangig von öffentlichem Interesse (siehe auch § 1 TKG). Die Reihenfolge ist entsprechend anzupassen. Ziffer 1 ist zu ergänzen als Gewährleistung der erforderlichen Dienstqualität „in der Nutzungserfahrung“. In Absatz 6 ist als Ziffer 4 neu aufzunehmen: „Förderung der Sicherheit und Resilienz der Netze sowie der technologischen Souveränität.“.
- § 104: Aus Sicht der STK NRW ist eine Einbeziehung der Länder vorzusehen, sobald rundfunkrechtliche Belange berührt sind. Für die Erstellung von Konzepten liegt keine kurzfristige Ad-hoc-Lage vor, damit besteht genügend Zeit, um die Konzepte bekannt zu machen und abzustimmen, auch mit den Ländern.
- § 106a: Die Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen, insbesondere in Tunneln, ist aus Sicht des MWIKE NRW häufig noch unzureichend. Die Verpflichtung zur Mitwirkung

von Eigentümern und Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen ist zu begrüßen, um die Weichen für eine beschleunigte und wirksame Verbesserung der Versorgung zu stellen.

Anmerkungen zu Teil 8: Wegerechte und Zugang (§ 125 bis § 155 TKG)

Abschnitt 1: Wegerechte (§ 125 bis § 135 TKG)

- Allgemeine Anmerkung: Die Intention der vorgeschlagenen Neuregelungen im Bereich der Wegerechte und des Zugangs wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Kritisch anzumerken ist, ob insbesondere mit Blick auf § 127 (3) nicht die einheitlichen Vorgaben des GIA mit Blick auf die einheitlichen Fristen (3 Monate) bis zum Eintreten der Genehmigungsfiktion für alle relevanten Genehmigungstatbestände hinreichend sind.
- § 127: Aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV NRW) führt die Verkürzung der Fristen in § 127 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 nicht nur in den antragsbearbeitenden Sachgebieten zu einem erhöhten Zeitdruck, sondern auch bei allen beteiligten Fachkollegen, die ihre fachliche Stellungnahme zum Einzelfall abgeben müssen, also z.B. beim KIB oder der Bauabteilung, die insbesondere durch die Sanierungsoffensive im Brückenbau bereits außergewöhnlich ausgelastet sind. Die nur ausnahmsweise vorgesehene Verlängerung der Zustimmungsfrist um (nunmehr) zwei Monate könnte dadurch – ungeachtet der tatsächlichen Schwierigkeit der jeweiligen Angelegenheit – faktisch zum Regelfall werden. Da davon ausgegangen werden kann, dass durch den neu eingeführten § 127a mehr Anzeigen als Anträge gestellt werden, verkürzt sich die Bearbeitungszeit auf nur noch 4 Wochen. Dadurch ist mit vermehrten "Zustimmungsfiktionen" zu rechnen, wodurch der Wegebaulastträger keine Einflussmöglichkeit hinsichtlich der technischen Ausgestaltung hat. Das Streichen des Satzes 2 in § 127 Abs. 7 wird kritisch gesehen, da zwar für die erschwerte Unterhaltung gemäß § 129 die Kosten ersetzt werden, jedoch die Kostenerstattung für die Beeinträchtigung des Schutzniveaus und daraus ggf. später resultierende Schäden nicht klar definiert ist.
- § 127a: Aus Sicht des MWIKE NRW wird die Idee des Anzeigeverfahrens als Teil der von Bund und Ländern vereinbarten föderalen Modernisierungsagenda positiv bewertet, die Umsetzung mit der Nachweislösung hingegen überzeugt bislang weder systematisch noch mit Blick auf die Kosten-Nutzen-Relation. Hier stellt sich die Frage, ob nicht eine digitale Lösung, die sowohl den Eintritt der Fiktion, die Antragszustimmung, die Antragsfreiheit, die Durchführung als auch den Nachweis der fachkundigen und zuverlässigen oder der mangelhaften Ausführung ermöglichen kann, ohne ein komplexes und nicht kontrollfähiges Nachweisregime aus zahllosen Einzelbescheinigungen zu schaffen. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen des Anzeigeverfahrens und der angezeigten Maßnahme Pilotstrecken zum Nachweis der Fachkunde und Zuverlässigkeit bauen und durch die Wegebaulastträger abnehmen zu lassen. Hierzu gibt es gute Erfahrungen in nordrhein-westfälischen Kommunen. Der Träger der Wegebaulast kann unbeschadet dieser zusätzlich eröffneten Möglichkeit des Testats alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren. Zudem wird angeregt zu prüfen, ob nicht eine Klarstellung geboten erscheint, dass das Anzeigeverfahren auch für oberirdische Telekommunikationsleitungen gilt, damit diese rechtlich im Vergleich zum Tiefbau nicht schlechter gestellt und Beschleunigungswirkungen auch hier ermöglicht werden.
- § 127a: Aus Sicht des MUNV NRW entsteht durch Abs.1 Satz 1 Nummer 3 zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch das Prüfen von Bescheinigungen fachkundiger Unternehmen. In welcher Form sind die Nachweise über die zuverlässige und fachkundige dreimalige Verlegung bei unbekannten Tiefbauunternehmen durch den Wegebaulastträger prüfbar? Es sind keine genauen Parameter definiert, wie die eigenständigen Nachweise auszusehen haben. Die Definition von "ähnliche Objekte" in Abs.1 Satz 1 Nummer 4 bietet viel Interpretationsspielraum.

tationsspielraum, hier könnte es zu einer vermehrten Diskussion mit dem Telekommunikationsunternehmen (TKU) kommen. Genügt die Anzeige den Anforderungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 nicht, kann die Bauausführung untersagt werden. Hierdurch wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Diskussionspotenzial mit dem TKU geschaffen. Auch wenn der Anzeigende bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 127a Abs. 1 Satz 1 noch gar kein Legerecht hat, sollte zumindest vorsorglich bestimmt werden, dass ein Widerspruch des Anzeigenden gegen die Untersagung des Trägers der Wegebau last keine aufschiebende Wirkung hat (vorausgesetzt die Untersagung hat Verwaltungsaktqualität). Absatz 4 verpflichtet den Träger der Wegebau last auf Verlangen eines Unternehmens Bescheinigungen über eine fachkundige und zuverlässige Verlegung von Versorgungsnetzen auszustellen. Das würde voraussetzen, dass die Straßenmeisterei bei jeder Leitungsverlegung vor Ort ist und die Verlegung entsprechend kontrolliert. In der Praxis ist dies nicht umsetzbar. Die Voraussetzungen für geringfügige Baumaßnahmen (§ 127 Abs.4) sind auch über § 127a Absatz 1 abgedeckt, hier kann es schnell zu Unklarheiten bei der Antragsstellung als auch Bearbeitung kommen.

- § 134a: Der Anschluss von Mobilfunkstandorten an das Stromnetz verzögert laut Mobilfunknetzbetreibern und Funkturmgesellschaften den Ausbau. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ist es aus mobilfunkfachlicher Sicht des MWIKE NRW zu begrüßen, dass durch den Auskunftsanspruch und eine vorrangige Anbindung eine Beschleunigung beim Stromanschluss erzielt werden soll. Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung wird begrüßt. Zu prüfen ist gleichwohl, ob das TKG der geeignete Regelungsort ist, oder es eines Gesamtkonzeptes energiegesetzlicher Regelungen bedarf – siehe das in Vorbereitung befindliche Netzan schlusspaket.

Abschnitt 2: Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze (§ 136 bis § 151 TKG)

- § 144: Die Einführung eines Rechts auf Vollausbau auf der Netzebene 4 wird durch das MWIKE NRW grundsätzlich begrüßt. Dieses Recht ist jedoch unmittelbar an die Voraussetzung eines vorhandenen oder vertraglich verbindlich zugesagten Anschlusses auf Netzebene 3 zu knüpfen. Anders als beim Glasfaserausbau auf der Netzebene 4 ist auf der Netzebene 3 keine korrespondierende Verbindlichkeit für die Verfügbarkeit der Glasfaserinfrastruktur beim Anschluss des Gebäudes gefordert. Die Vorgabe in Absatz 3 fordert dem Telekommunikationsnetzbetreiber lediglich die Betriebsbereitschaft der gebäudeinternen Infrastruktur ab. Aus hiesiger Sicht besteht hier eine Regelungslücke hinsichtlich der gleichfalls erforderlichen Betriebsbereitschaft der Netzebene 3, ggf. mit kurzen Übergangsfristen. Zudem erscheinen die Vorgaben des Absatz 2 unausgewogen, da nur Pflichten des Gebäudeeigentümers, nicht jedoch des Telekommunikationsnetzbetreibers mit Blick auf die Gewährleistung des Gebäudeanschlusses bestehen. Eine weitgehend isolierte Betrachtung der Netzebene 4 in § 144 greift zu kurz, zumal da bislang keine wirksamen Mechanismen zur Vermeidung nicht substantieller Ausbauankündigungen auf Netzebene 3 vorgesehen sind.
- § 144: Abs. 2 und 3 sind mit Blick auf Kontrollmöglichkeit und Praxistauglichkeit zu prüfen vor allem um einen Wettbewerb zur „Reservierung“ von Gebäuden zu vermeiden.
- § 145 (2): Die Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik im Falle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit irritiert angesichts des in der Begründung zu Nummer 54 formulierten Ziels der Regelung einheitlicher Standards für die Gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur. Auch die in (3) vorgesehene Ermöglichung der Festlegung vom anerkannten Stand der Technik abweichender Vorgaben durch die Bundesnetzagentur zählt nicht unmittelbar auf dieses Ziel ein. In (4) wird die Klarstellung vorgeschlagen, analog zur Begründung zu Nummer 54, die Formulierung „der nach Landesrecht zuständigen Baubehörde“ aufzunehmen.

Anmerkungen zu Teil 9: Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (§ 156 bis § 163 TKG)

- § 157: Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV NRW) weist auf Folgendes hin: Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) hat im vergangenen Jahr (Beschluss vom 23.05.2025, TOP 25, S. 51f. https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/21-vsmk_oeffentliches-ergebnisprotokoll.pdf) festgestellt, dass im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung grundlegende digitale Dienstleistungen schnell immer anspruchsvoller in Bezug auf ihren Datenverbrauch werden. Gleichzeitig stellten die Verbraucherschutzministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder fest, dass das Verfahren zur Anpassung der Mindestbandbreite zur Erfüllung des Rechts auf schnelles Internet langwierig ist. Dies zeigte sich etwa daran, dass die damalige Bundesregierung den Ländern in der Bundesratssitzung vom 10.06.2022 versichert hatte, die Mindestbandbreite bereits Mitte 2023 im Download von damals 10 Mbit/s auf mindestens 15 Mbit/s zu erhöhen. Realisiert wurde die Erhöhung erst Ende 2024. Um mit der schnellen technologischen Entwicklung Schritt zu halten und dauerhaft digitale Teilhabe zu ermöglichen, sieht die VSMK die Notwendigkeit, das Rechtsinstrument zügig weiterzuentwickeln. Als unbürokratischen Lösungsansatz hatte sie vorgeschlagen, ein Verfahren zu prüfen, in dem sich die Mindestbandbreite automatisiert zu festgelegten Zeitpunkten um einen vorher festgelegten Wert erhöht. Ergänzend wird diesbezüglich auf den Beschluss der VSMK verwiesen und angeregt, diesen Lösungsansatz im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen. Ergänzend weist das MLV NRW darauf hin, dass das Telekommunikationsgesetz Verbraucherinnen und Verbrauchern das Recht einräumt, das vertraglich vereinbarte Entgelt für ihren Internetzugang zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die tatsächliche Leistung der Internetzugangsdienste erheblich, kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von der vom Anbieter angegebenen Leistung abweicht. Eine Anspruchsdurchsetzung im Mobilfunk ist mangels Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe noch immer nicht möglich. Auch insofern verweist das MLV NRW auf den o.g. VSMK-Beschluss und regt an zu prüfen, wie hier zeitnah Abhilfe geschaffen werden kann.

Anmerkungen zu Teil 10: Öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge (§ 164 bis § 190 TKG)

- § 164: Nach derzeitiger Einschätzung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen könnte die Regelung des § 164 TKG die bisherigen Bemühungen unterstützen, dass auch der polizeiliche Notruf 110 künftig zusätzlichen Anforderungen im Bereich der Barrierefreiheit unterliegt. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Vorgaben des § 14 der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 15. Juni 2022 (BGBl. I S. 928), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301), welche zwar nicht rechtsverbindlich für die nationale Notrufnummer 110 ist, diese aber ebenso wie die nationale Notrufnummer 112 bald erfüllen sollte. Aktuelle Abstimmungen hierzu in einschlägigen Gremien könnten durch diese Änderung Unterstützung erfahren. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich hieraus notwendige Anpassungen in der Leitstellentechnik ergeben werden und Kosten entstehen.
- § 165: Vor dem Hintergrund des Stromausfalls im Januar in Berlin erscheint es aus Sicht des MWIKE NRW geboten, im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes die Vorschriften zur Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzsicherheit mit Blick auf eine Aufrechterhaltung einer Basisversorgung mit Mobilfunk im Fall von Stromausfällen zu erweitern. Vorschläge für zu ergänzende Regelungsinhalten:

- Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei erheblichen Störungen der Energieversorgung oder anderen großflächigen Ausfällen kritischer Infrastrukturen eine Basisversorgung mit Mobilfunkdiensten aufrechterhalten werden kann.
- Die Basisversorgung umfasst mindestens Sprachtelefonie, Kurznachrichtendienste (SMS) sowie eine Datenübertragung mit reduzierter Bandbreite, die insbesondere den Zugang zu Warn- und Informationsdiensten sowie eine grundlegende individuelle digitale Kommunikation ermöglicht.
- Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben ihre Netze so auszugestalten, dass im Störfall eine priorisierte Nutzung der verfügbaren Netzkapazitäten für die Basisversorgung möglich ist, etwa durch Reduzierung von Datenübertragungsraten oder temporäre Einschränkung nicht sicherheitsrelevanter Dienste.
- § 167 (1): Aus Sicht des MWIKE NRW ist eine Ergänzung wie folgt vorzunehmen: „Die Bundesnetzagentur gibt den Ländern, den Herstellern, den Verbänden [...] Gelegenheit zur Stellungnahme.“
- § 168: Informationen über Sicherheitsvorfälle sind auch an betroffene Länder zu geben. Aus Sicht des MWIKE NRW sollte eine zentrale Ansprechstelle für Kritische Telekommunikationsinfrastrukturen bei der Bundesnetzagentur eingerichtet werden, die als Kontaktstelle sowohl für Telekommunikationsnetzbetreiber wie auch für Krisenstäbe auf Bundes- und Länderebene sowie auf regionaler und kommunaler Ebene in Krisensituationen zur Verfügung steht.

Anmerkungen zu Teil 11: Bundesnetzagentur und andere zuständige Behörden (§ 191 bis § 220 TKG)

- § 192 (2): Aus Sicht des MWIKE NRW ist sicherzustellen, dass die Formulierung „Dabei berücksichtigt die Bundesnetzagentur allgemeine politische Rahmenvorgaben des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung und unterrichtet es vorab über eine beabsichtigte Maßnahme nach Satz 1“ in Einklang steht mit den Vorgaben des Artikel 6 EKEK zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden.
- § 193 (1): Aus Sicht der STK NRW sollte das im TKG vorgesehene Erfordernis des Herstellens des Benehmens mit den zuständigen Landesbehörden, wenn rundfunkrechtliche Belange berührt sind, konsequent auf das Erfordernis eines Einvernehmens im TKG umgestellt werden. Begründung: Bisher ist eine Fachaufsicht nicht explizit im TKG festgeschrieben. Dabei schränken etwa nur beispielsweise genannt die energieregulierungsrechtliche Rechtsprechung des EuGH und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Reichweite der Zulässigkeit fachaufsichtlicher Weisungen an die Bundesnetzagentur die Fachaufsicht über die BNetzA ein. Mit Blick auf die Belange des Rundfunks besteht die Sorge, dass eine weitreichende Fachaufsicht die Gefahr eröffnet, dass die Bundesebene trotz der Schutzklausel in § 2 Abs. 7 TKG ("Die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder bleiben unberührt") noch stärker in die Kultur- und Medienhoheit der Länder intervenieren könnte.